



Merkblatt zur Hundehaltung und Hundsteuer

Meldepflicht bei der Einwohnergemeinde Subingen

Als Hundehalter/in sind Sie verpflichtet, Ihren Hund **ab seinem dritten Lebensmonat** bei der Einwohnerkontrolle Subingen anzumelden. Die Pflicht umfasst ausserdem die Meldung von Namens- und Adressänderungen, Halterwechsel, Tod des Hundes, Tod des Hundehalters, Abmeldung ins Ausland etc. Als Gemeinde führen wir das kommunale Hunderegister.

Falls Sie einen **Hund aus dem Ausland** mitbringen, müssen Sie zwingend seinen Gesundheitszustand und die Mikrochipnummer von einem Tierarzt kontrollieren lassen. Der Tierarzt benötigt Ihre Personen-ID, damit er Ihren Hund auf Amicus.ch registrieren oder einen Import aus dem Ausland melden kann.

Registrierung auf Amicus.ch (Nationale Datenbank)

Seit dem Jahr 2006 gilt in der ganzen Schweiz eine **nationale Kennzeichnungspflicht für Hunde**. Das heisst jeder Hund muss durch einen Tierarzt mit einem **Chip** versehen und in einer **zentralen Datenbank (AMICUS.ch)** registriert werden.

Falls Sie noch nicht als Hundehalter/in erfasst sind, melden Sie sich bitte bei der Einwohnerkontrolle Subingen, damit Sie auf Amicus.ch registriert werden. Ihre Personen-ID (Identifikationsnummer) und Ihr Passwort für Amicus.ch erhalten Sie per E-Mail oder Post.

Hundesteuer

Hundesteuer Gemeinde: Fr. 80.00
Abgabe Kanton SO: Fr. 0.00 (Ab 2024 wird die Kontrollzeichengebühr von Fr. 40.00 nicht mehr eingezogen)

Abgabenbefreiung

Von den Abgaben befreit sind Halter oder Halterinnen von:

- Hunden, die noch nicht drei Monate alt sind
- Diensthunden der Armee, der Polizei und des Grenzwachtkorps
- Blindenführhunden und
- Hunden, für die Sie die Abgaben bereits in einer anderen Gemeinde des Kantons oder in einem andern Kanton entrichtet haben

Ebenfalls von den Abgaben befreit ist das Halten von Hunden durch Tierheime und -kliniken, sofern es sich um Hunde handelt, die in einer kantonalen Hundekontrolle vorgemerkt sind.

Leinenpflicht im Wald und am Waldrand

Zum Schutz der Wildtiere gilt in den Wäldern und am Waldrand im Kanton Solothurn jeweils von **1. April bis 31. Juli** eine Leinenpflicht für alle Hunde.

Obligatorischer Sachkundenachweis 1 & 2 (SKN)

Ab 2017 gibt es schweizweit **keine** obligatorischen Hundekurse mehr.

EINWONER GEMINDE SUBINGEN

Bahnhofstrasse 9 / 4553 Subingen / 032 613 20 20 / einwohnerkontrolle@subingen.ch



Haltebewilligung

Hunde der folgenden Rassen dürfen nur mit Bewilligung erworben, gehalten, gezüchtet und/oder gehandelt werden:

- American Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Dobermann
- Dogo Argentino
- Fila Brasileiro
- Rottweiler
- Staffordshire Bullterrier

Die Haltebewilligung muss vor der Anschaffung des Hundes beim Veterinärdienst beantragt werden.

Weitere Informationen unter:

AMICUS, Identitas AG, Stauffacherstrasse 130A, 3014 Bern, Tel. 0848 777 100

<http://www.amicus.ch>

Bundesamt für Veterinärwesen, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern, Tel. 031 323 30 33

<http://www.bvet.admin.ch>

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/heim-und-wildtierhaltung/hunde.html>

Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101; Postfach, 4018 Basel, Tel. 061 365 99 99

<http://www.tierschutz.com>

STMZ Schweizerische Tiermeldezentrale AG, Seestrasse 20, 6052 Hergiswil, Tel. 041 632 48 90

<http://www.stmz.ch>

Veterinärdienst Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn, Tel. 032 627 25 02

<https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-landwirtschaft/tiere-und-lebensmittel/tierschutz/hunde/>